

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf

Präambel

In dem Bestreben

- die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Chancengleichheit von Frauen zu fördern,
- Arbeitsplätze im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf zu sichern und zu schaffen,
- die selbständige Erwerbstätigkeit von Frauen zu fördern,
- Gründerinnen zu fördern und ihre Interessen zu unterstützen
- den Austausch und die Vernetzung von Gründerinnen zu fördern,
- den Austausch und die Vernetzung mit ausländischen Gründerinnen zu fördern,

gibt sich der Förderverein Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen bei dem Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die Förderung der Begegnung zwischen deutschen und ausländischen selbständig Erwerbstätigen mittels des Projekts Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf (UCW).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Projekts Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf (UCW) durch
 - aktive Mitarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Durchführen von Veranstaltungen,
 - Unterhalten und Kontrolle einer Geschäftsstelle,

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

- Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Stadtentwicklung - GSE gGmbH,
 - Akquisition von Mieterinnen,
 - Unterstützung der Interessen der Mieterinnen,
 - Einwerben von Spenden, Sponsoringgeld, öffentliche Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
3. Der Verein arbeitet mit gleichartigen Vereinigungen zusammen.
 4. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und unkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Alle Mittel, die dem Verein zufließen und die er selbst erwirtschaftet, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Weder die Mitglieder des Vorstands, noch sonstige Mitglieder des Vereins dürfen aus den Entnahmen oder dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie der Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen die Ablehnung steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt gemäß Absatz 4,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein gemäß Absatz 5.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

5. Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- ein dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine Frist von einem Monat erhält. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Macht das Mitglied vom Widerspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im voraus fällig, bei späterem Eintritt mit dem Datum des Eintritts. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag aus sozialen Gründen auf Antrag für einzelne um 50% herabsetzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der ersten Vorsitzenden,
 - b) der zweiten Vorsitzenden,
 - c) einer Vertreterin des Beirats,
 - d) der Schatzmeisterin.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Insbesondere ist er verantwortlich für die Kooperation mit der gemeinnützigen Gesellschaft für Stadtentwicklung - GSE gGmbH und die Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen.
3. Der Vorstand vertritt und wahrt die Interessen der Mieterinnen neben diesen im Rahmen des Projekts Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf, insbesondere gegenüber der GSE gGmbH und gegenüber dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind die erste und die zweite Vorsitzende gemeinsam, im Fall der Verhinderung einer Vorsitzenden wird der Verein durch die andere Vorsitzende und das Beiratsmitglied vertreten.

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

5. Die Aufgaben der Schatzmeisterin sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Das Mitglied des Beirates, welches diesen im Vorstand vertritt, wählt der Beirat im gleichen Turnus.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der ersten Vorsitzenden - im Fall ihrer Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden - den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
 - a) Wahl der ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) Wahl einer Schatzmeisterin,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - e) Wahl der Rechnungsprüferin,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) der Beirat dies beschließt,
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung durch den Vorstand mittels einfachem Brief, Telefax oder in elektronischer Form an die zuletzt benannte Anschrift. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung einzureichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die erste Vorsitzende, im Fall ihrer Verhinderung die zweite Vorsitzende, im Fall von deren Verhinderung das Beiratsmitglied.

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Schriftführerin und der Vorsitzführenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1. Der am 23.02.2005 gegründete Beirat zum Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf bleibt auch weiterhin als fachliches Gremium bestehen.
2. Der Beirat berät und begleitet den Vorstand fachlich und politisch. Er kontrolliert die Umsetzung des Projekts und entsendet ein Mitglied in den Vorstand.
3. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat an den Beirat das Belegungsrecht für die Räume des Nordflügels im bezirkseigenen Gebäude Sigmaringer Straße 1, 10713 Berlin für die Umsetzung des Projekts Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf abgetreten. Der Beirat übt dieses Belegungsrecht in Abstimmung mit dem Vorstand aus.

§ 10 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Zwei/ Drittel - Mehrheit der Erschienenen. Die zu ändernde Satzungsbestimmung und die Änderungsabsicht sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 11 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zwei/ Drittel - Mehrheit der Erschienenen. Die geplante Auflösung und die Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das nach ordnungsgemäßer Geschäftsabwicklung verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der es

Satzung des Fördervereins Unternehmerinnen- und Gründerinnenzentrum Charlottenburg - Wilmersdorf

unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von frauenpolitischen Zielen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 11. Juni 2006 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.

gez.
Monika Thiemen
Monica Schümer-Strucksberg
Karin Nagel
Doris Gruber
Christine Rabe
Heide Dendl
Susanne Marrock

Die Registereintragung erfolgte am 9.10.2006

**Beitrittserklärung
Zum Förderverein Unternehmerinnen- & Gründerinnenzentrum
Charlottenburg-Wilmersdorf e.V.**

An den
Förderverein UCW e.V.
Geschäftsstelle
Sigmaringer Str. 1
10713 Berlin

Ich möchte Mitglied im Förderverein Unternehmerinnen- & Gründerinnenzentrum
Charlottenburg-Wilmersdorf e.V werden

- a. als ordentliches Mitglied und Mieterin im UCW
- b. als Fördermitglied

(bitte ankreuzen).

Zunahme:
Vorname:
Strasse/ Hausnr.:
PLZ/ Ort:
Telefon / Fax
Mail:
Website:
Beruf:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 20,- € im Jahr. Der Förderbeitrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:
Konto-Nr. 4013507300 BLZ 43060967 GLS Gemeinschaftsbank
Zahlungsempfänger Förderverein UCW e.V.